

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/78

Dresden, 12. März 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/5776

Thema: Beamtin der Landesdirektion Sachsen als Versammlungsleiterin der extremistischen Handala-Demonstration am 17.01.2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach verschiedenen Medienbeiträgen, u.a. des MDR, war Versammlungsleiterin der extremistischen Pro-Palästina-Demonstration am 17.01.2026 in Leipzig die Beamtin Anne Lewerenz, die seit rund 16 Jahren für die Landesdirektion Sachsen arbeite. Sie sei ‚eine zentrale Akteurin der Gruppe‘ Handala. Auch sei unter ihrem Namen eine Spendenaktion für die Demonstration gestartet worden. Die Landesdirektion habe ausweichend auf Fragen des MDR geantwortet. Eine zunächst übersandte Antwort habe die Behörde später wieder zurückgezogen. Nun heiße es lediglich, der Sachverhalt werde ermittelt und geprüft.“¹

¹<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/landesdirektion-beamtin-versammlungsleitung-handala-demonstration-100.html>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang und seit wann die Beamtin der Landesdirektion Sachsen, Anne Lewerenz, die extremistische, propalästinensische Gruppierung „Handala Leipzig“ bzw. den aufgelösten Verein „Handala e.V.“ unterstützt(e) und welche Funktion ihr dabei zukommt/zukam (zentrale Akteurin) und welche dienstrechtlichen Konsequenzen dies hat?

Nach Kenntnis der Staatsregierung war die in Rede stehende Beamtin der Landesdirektion Sachsen (LDS) Versammlungsleiterin der Demonstration „Antifa means: free Palestine“ am 17. Januar 2026 in Leipzig, die von Katja

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Janßen, einem Vorstandsmitglied des aufgelösten „Handala e. V.“, angemeldet und u. a. von „Handala Leipzig“ sowie von weiteren palästinasolidarischen Gruppen beworben wurde.

Ein im Internet veröffentlichter Spendenaufruf zu der vorgenannten Demonstration existierte seit dem 15. Januar 2026. Dieser Aufruf war auf der Internetseite „<https://chuffed.org>“ mit dem Namen der Beamtin unterzeichnet. Der Spendenaufruf erbrachte bisher nach eigener Darstellung einen Betrag von 1.408,00 €. Zur Verwendung des Geldes liegen keine Erkenntnisse vor.

Einer Beantwortung der Frage hinsichtlich der dienstrechtlichen Konsequenzen stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Bei der Beantwortung hat die Staatsregierung das geschützte Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Eine Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Bediensteten hat stattzufinden.

Mit der Frage werden detaillierte Auskünfte aus dem innersten Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses der Beamtin zu ihrem Dienstherrn begehrt.

Dementsprechend würde die Bekanntmachung von gegebenenfalls ergriffenen oder vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Rechts der Beamtin auf informationelle Selbstbestimmung führen.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang und seit wann die Beamtin der Landesdirektion Sachsen, Anne Lewerenz, auch andere Gruppierungen, die dem auslandsbezogenen Extremismus oder dem Linksextremismus zugeordnet werden, unterstütz(e) bzw. diesen zugehörig ist/war?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage der Auflösung des Vereins „Handala e.V.“ und einem inoffiziellen Fortbestand der Handala Gruppierung sowie über die o.g. Spendenaktion und Geldflüsse im Rahmen der o.g. Demonstration am 17.01.2026 und zu ggf. weiteren Spenden und Geldflüssen in der Vergangenheit an die „Handala Leipzig“ und deren Verwendung zu rechtswidrigen und/oder extremistischen Zwecken?

Einem Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig vom 5. Januar 2026 zufolge hat sich der Verein „Handala e. V.“ am 15. Dezember 2025 aufgelöst.

Auch nach dem 15. Dezember 2025 werden über den Instagram Account „handala.leipzig“ Beiträge und Storys veröffentlicht. Zu der o. g. Spendenaktion wird auf die (Teil-) Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Zu weiteren Spenden und Geldflüssen im Zusammenhang mit der Demonstration „Antifa means: free Palestine“ ist dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen ein weiterer Spendenaufruf bekannt. Dieser Aufruf wurde nur mit einem Namenskürzel unterzeichnet. Der Spendenaufruf erbrachte nach eigener Darstellung einen Betrag von 808 €. Über die konkrete Verwendung des Geldes ist dem LfV Sachsen nichts bekannt.

Darüber hinaus sind dem LfV Sachsen keine konkreten Spenden und Geldflüsse in der Vergangenheit an „Handala Leipzig“ und deren Verwendung zu rechtswidrigen und/oder extremistischen Zwecken bekannt. Im Allgemeinen finanzierte sich der Verein bisher durch Spendensammlungen bei Veranstaltungen und durch Mitgliedsbeiträge.

Zur Finanzierung größerer Veranstaltungen (z. B. für Kundgebungstechnik, Protestmaterialien, Verpflegung) nutzte der Verein Crowdfunding-Plattformen wie „GoodCrowd“ oder „Chuffed“.

Frage 4:

Wie viele Personen waren und sind im öffentlichen Dienst in Sachsen tätig, die Anhänger und Sympathisanten von Gruppierungen sind, die dem auslandsbezogenen Extremismus oder dem Linksextremismus zugeordnet werden, oder die als Einzelperson einer der Extremismusformen zugeordnet werden und in wie vielen Fällen sind Dienst-/Disziplinarverfahren gegen diese Personen geführt worden – mit welchem Ausgang? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2020 bis zum aktuellen Zeitpunkt nach Anzahl Anhänger/Mitglied und Sympathisant der extremistischen Gruppierung, Einzelperson, Tätigkeitsdauer, Tätigkeitsbereich und Dienstort, Art der Verfahren und Ausgang)

Über den Fall der oben genannten Beamtin der LDS hinaus ist in dem abgefragten Zeitraum im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz ein einschlägiger Fall bekannt geworden.

Ein Rechtsreferendar, der seinen juristischen Vorbereitungsdienst im Zeitraum von November 2020 bis November 2022 im Freistaat Sachsen absolvierte, war aufgrund einer einschlägigen strafrechtlichen Verurteilung dem Linksextremismus zuzuordnen. Der Referendar befand sich in diesem Zeitraum in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, in dem Auflagen erteilt wurden, um die ordnungsgemäße Durchführung des Vorbereitungsdienstes zu gewährleisten.

Dienstrechtliche Verfahren oder Disziplinarverfahren gegen den Referendar wurden nicht geführt. Mit Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes endete das Ausbildungsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Im Übrigen wird von einer weitergehenden Beantwortung der Frage abgesehen, weil insofern Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 SächsVerf entgegenstehen. Denn soweit die Anfrage auf personenbezogene Daten des Betroffenen gerichtet ist, welche über die obenstehenden Angaben hinausgehen, steht der Auskunftserteilung nach Abwägung der betroffenen Interessen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf) entgegen.

Bei den weiteren Informationen handelt es sich um private Daten des Betroffenen. Dementsprechend würde deren Bekanntmachung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Rechts des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung führen.

Darüber hinaus sind der Staatsregierung keine Personen bekannt, die im öffentlichen Dienst des Freistaats Sachsen tätig waren oder sind, welche Anhänger und Sympathisanten von Gruppierungen sind oder waren, die dem auslandsbezogenen Extremismus oder dem Linksextremismus zugeordnet werden.

Frage 5:

Welche Antworten hatte die Landesdirektion auf die Fragen des MDR übersandt, aus welchen Gründen wurden diese Antworten wieder zurückgezogen und wurde Anne Lewerenz, bspw. im Rahmen eines Personalgespräches, die Teilnahme an einem Aussteigerprogramm für Extremisten empfohlen – mit welchem Ergebnis?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht der Pressefreiheit, namentlich das Recherche- und Redaktionsgeheimnis der einzelnen Journalisten zu berücksichtigen. Bei der Beantwortung der Fragen würde in unzulässigerweise in die Recherche- und Redaktionsgeheimnisse der betroffenen Dritten eingegriffen, die unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit stehen. Dieser Schutz umfasst sämtliche Phasen journalistischer Arbeit - von der Informationsbeschaffung bis zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungsäußerungen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster